

steuerfort- entwicklungsgesetz

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung
des Steuerrechts und zur Anpassung des
Einkommensteuertarifs**

1. Oktober 2024

Worum geht es?

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz sind steuerliche Entlastungen für die Steuerpflichtigen geplant: Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages sowie des Kindergeldes für 2025 und 2026 zur Freistellung des Existenzminimums sowie Anpassung des Steuertarifs an die kalte Progression mit Ausnahme des Eckwerts für die sog. Reichensteuer; Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren; Maßnahmen des Wachstumspakets für Unternehmen: Reform der Sammelabschreibung durch Einstieg in die Pool-Abschreibung (Anhebung auf 5.000 €), Fortführung der degressiven AfA für den Zeitraum 2025 bis 2028 und Anhebung auf 25 Prozent sowie Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Wer ist betroffen?

Von den steuerlichen Entlastungen profitieren nicht nur Arbeitnehmer und ihre Familien, sondern gerade auch kleine und mittlere Unternehmen, insofern als ihre einkommensteuerliche Belastung und der progressive Zugriff auf die Gewinne abgeschwächt werden. Für Unternehmen, die in den Jahren 2025 bis 2028 überlegen, in Maschinen und Anlagen zu investieren, werden mit der verbesserten degressiven AfA Investitionsanreize gesetzt. Für KMU würde die Pool-Abschreibung zusätzliche Modernisierungsanreize setzen.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA unterstützt das Steuerfortentwicklungsgesetz grundsätzlich. Die Maßnahmen sind im Wesentlichen positiv zu bewerten. Es werden Investitionsanreize für Unternehmen gesetzt und den Einkommensteuerpflichtigen verbleibt mehr Netto vom Brutto. Die Steuerpflichtigen würden in der Breite um 21 Milliarden Euro bei voller Jahreswirkung entlastet. Auf das Wachstumspaket für Unternehmen entfallen davon 7,4 Milliarden Euro. Abzulehnen ist die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, die in vorgehenden Gesetzesberatungen bereits gescheitert ist. Aus Sicht des BGA bedarf es weiterer struktureller Reformen der Unternehmensbesteuerung, die die Belastung an das internationale Niveau von 25 Prozent anpasst sowie Regelungen vereinfacht und modernisiert.

Wie ist der Verfahrensstand?

Das Gesetz wird in 1. Lesung am 26. September 2024 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Eine öffentliche Anhörung wird voraussichtlich am 7. Oktober 2024 im Finanzausschuss stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung in 2./3. Lesung ist für den 18. Oktober 2024 vorgesehen. Das Gesetz ist zustimmungspflichtig, d. h. es bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Umsetzung dürfte mit Blick auf die Beratungen zum Wachstumschancengesetz in Fragen der Entlastungshöhe bzw. der Tarifverschiebung und der Maßnahmen für

Unternehmen höchst fraglich sein, da mit mehrheitlichem Widerstand im Bundesrat zu rechnen ist. Auch waren die Investitionsanreize für Unternehmen bereits Bestandteil des Wachstumschancengesetzes, fanden im Bundesrat jedoch keine Unterstützung.

Maßnahmen des BGA:

Der BGA beabsichtigt im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag gemeinsam mit den weiteren sieben Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zudem berät der BGA mit den Verbänden über weitere Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmensteuern, die kurzfristig umgesetzt werden können.

Weiterführende Informationen:

- [Gesetzesentwurf](#) (Drs. 20/12778 vom 09.09.2024)

Ansprechpartner:

Michael Alber (T + 49 030 59 00 99 571, michael.alber@bga.de)